KÃ¼rzungen fÃ¼r Hartz IV-EmpfÃ¤nger unter 25 Jahren
Junge Menschen unter 25 Jahren, die unverheiratet und volljÃ¤hrig sind, sollenÂ grundsÃ¤tzlich in die Bedarfsgemeinschaft
der Eltern einbezogen werden. Der Hintergrund: Seit der EinfÃ¼hrungÂ der Hartz-GesetzeÂ (Arbeitslosengeld II) sind viele
anspruchsberechtigte Jugendliche aus dem Elternhaus ausgezogen.Â Sie haben eineÂ eigene Bedarfsgemeinschaft
gegrÃ¼ndet und damitÂ Anspruch auf hÃ¶here Leistungen.Â

Das Bundesarbeitsministerium meint, dass das nicht in Ordnung sei und will deshalb mit Wirkung zum 1. April 2006 die
gesetzlichen Grundlagen Ã¤ndern. Was Ã¤ndert sich also fÃ¼rÂ Hartz-IV-EmpfÃ¤ngerÂ unter 25 Jahren? Sie werdenÂ keinen
grundsÃ¤tzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung mehr haben. Nur wer aus zwingenden GrÃ¼nden auszieht, erhÃ¤lt
eine eigene Wohnung und auch kÃ¼nftig 100 ProzentÂ der Regelleistung. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine
Ausbildung einen Umzug notwendig macht. WieÂ die unterÂ 18-JÃ¤hrigen, die noch im Elternhaus wohnen,Â haben
sieÂ kÃ¼nftig Anspruch auf 80 Prozent der Regelleistung. Das Einkommen der Eltern, mit denen sie eine
Bedarfsgemeinschaft bilden, wird angerechnet. Betroffen sind alle Jugendlichen, die ab dem 1. April aus dem Elternhaus
ausziehen. Bundesregierung/Jugendserver Brandenburg; Foto: www.photocase.com

Quelle: www.jugendinfo.comÂ
Kreisjugendring Elbe-Elster
https://archiv.juri-ev.de
Powered bei Joomla!
Generiert: 20 April, 2024, 05:13